
Persistenter Identifier:	1569907460851_1965
Titel:	Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1965
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/
Abschnitt:	§ 5 Zulassung
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/5/LOG_0009/

- (2) Der Senatsberichter muss Mitglied des Grossen Senats sein und darf der Fakultät, bei der das Gesuch eingereicht ist, nicht angehören.
- (3) Der Senatsberichter hat folgende Pflichten:
- a) Er überprüft, ob das Gesuch in der Fakultät ordnungsgemäss behandelt wird.
 - b) Er wohnt den Sitzungen der Fakultät, in denen über das Habilitationsgesuch beraten wird, ohne Stimmrecht bei. Er hat das Recht, Fragen zu stellen.
 - c) Er wohnt dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium (§ 8) bei.
 - d) Er erstattet nach der Fakultätssitzung, in der über den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium entschieden wird, dem Grossen Senat einen schriftlichen Bericht.

§ 5

Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Habilitation beschliesst die Fakultät aufgrund der allgemeinen fachlichen und persönlichen Eignung des Bewerbers. Die Fakultät kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der beantragte Umfang der Lehrbefugnis (§ 3(1)) erweitert oder eingeschränkt wird.
- (2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die erforderlichen sachlichen Voraussetzungen für eine selbständige Forschungs- und Lehrtätigkeit des Bewerbers nicht gegeben sind.
- (3) Die Zulassung kann ferner abgelehnt werden, wenn der Bewerber sich ohne überzeugende Begründung für ein Gebiet habilitieren will, das bei der Fakultät nicht oder nur am Rande gepflegt wird und nach den Entwicklungsabsichten der Fakultät auch künftig nicht gepflegt werden soll, während es an einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität oder Hochschule in voller Breite vertreten ist.

- (4) Will die Fakultät dem Zulassungsantrag nicht entsprechen, so legt sie ihn mit ihrer Stellungnahme dem Großen Senat zur Entscheidung vor.
- (5) Der Große Senat kann, ehe er seine Entscheidung trifft, aus besonderem Anlaß eine nochmalige Beratung innerhalb der Fakultät verlangen.
- (6) Lehnt der Große Senat die Zulassung ab, so ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (7) Wird die Zulassung nach Absatz 2 oder 3 abgelehnt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 6

Habilitationsleistungen

Über die Erteilung der Lehrbefugnis wird auf Grund einer Habilitationsschrift und eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Kolloquium (Habilitationsleistungen) entschieden.

§ 7

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Fachgebiet darstellen, für das der Bewerber die Lehrbefugnis zu erwerben beabsichtigt. Die Arbeit muß hohen Ansprüchen genügen und geeignet sein, die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern. Sie soll unveröffentlicht sein; Ausnahmen kann die Fakultät genehmigen.
- (2) Die Fakultät begutachtet die Habilitationsschrift und die anderen vorgelegten Arbeiten (§ 3 (1) 4.). Hierzu wählt sie aus den Mitgliedern der Fakultät einen Hauptberichter und mindestens einen Mitberichter, von denen einer ein planmäßiger Hochschullehrer sein muß. Besteht zwischen dem Hauptberichter und dem ersten Mitberichter eine dienstliche Abhängigkeit, so muß ein zweiter Mitberichter bestellt werden. Die Berichter erstatten je ein schriftliches Gutachten, in dem die Annahme oder Ablehnung vorgeschlagen werden muß, Die Gutachten sind selbständig zu begründen.

./.